

Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ – **Programmbereich „Partnerschaft für Demokratie**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. 01. 2012 (GMBI Nr. 9 vom 29. 03. 2012, S. 142), III. Nr. 3.5 bis 3.6.

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei- in-ternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen;
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.
- Keine einfache Wiederholung bereits durchgeführter Projekte!!
- Keine automatische Aufstockung und Verlängerung aktuell stattfindender Projekte!!
- Kein Ersatz für öffentliche / kommunale Pflichtleistungen!
- Keine zusätzliche Förderung ohnehin vertraglich vereinbarter Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe! (Inwieweit werden Träger hinsichtlich der Zielstellung bereits durch den FD Jugend gefördert?)
- Keine Wiederholung von Einzelprojekten im nächsten Förderjahr!! Ausnahme: begründete Einzel-/ Bedarfsfälle (z.B. sehr erfolgreiches Projekt und hoher Bedarf, der ansonsten nicht zu decken ist; besondere Zielgruppe; Fortführung mit neuer Qualität – aufbauend, weiterführend)

Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet in der Regel der Begleitausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird das federführende Amt und die externe Koordinierungs- und Fachstelle beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2. Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

Kinder

Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);

Eltern und andere Erziehungsberechtigte;

Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte;

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;

Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind verantwortliche Träger für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds und im Bereich der Partizipations-, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Werden im Rahmen der Fonds und im Bereich von Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit bestimmte Initiativen gefördert, so ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z.B. der Jugendring bzw. ein geeigneter freier Träger der Jugendhilfe) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Genauere Verfahrensregeln sind in Rahmen der kommunalen Verantwortung festzulegen.

Es kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt

Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;

Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;

Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;

Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

4. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieser Leitlinie werden strukturelle Elemente und Einzelmaßnahmen in der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Sicherung der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Ein positives Votum des Begleitausschusses der Maßnahme liegt vor.

Der Bescheid muss an die Träger ergangen sein und Rechtskraft erlangt haben.

Es muss ein verbindender Kosten- und Finanzierungsplan dem Antrag beiliegen.

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Ko-Finanzierung der „Partnerschaft für Demokratie“ bzw. ihrer Einzelmaßnahmen aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts und/oder der EU erwünscht.

5. Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

6. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

Es wird in Aktions- und Mikrofonds unterschieden.

7. Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen dieses Programms sind in den lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ förderfähig:

- **Aktions- und Initiativfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen
Zur Verfügung stehen je nach Haushaltssituation im Kalenderjahr:
2016 = 24.000 €
2017 = alt: 24.000 € **Neu: 38.000€**
2018 = voraus. 28.000 €
2019 = voraus. 28.000 €

- **Jugendfonds**, wenn die partizipative Beteiligung von Jugendlichen konzeptionell und praktisch sichergestellt ist.

Zur Verfügung stehen je nach Haushaltssituation im Kalenderjahr

2016 = 6.000 €

2017 = alt: 6.000 € **Neu: 7.000 €**

2018 = voraus. 7.000 €

2019 = voraus. 7.000 €

Die Dauer der Förderung für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist auf insgesamt **fünf Jahre** begrenzt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt kalenderjährlich und muss im gesamten bewilligten Förderjahr ausgabewirksam sein. (Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.)

Aktionsfonds:

- Die Förderung umfasst max. 12 Monate, jedoch nur bis einschließlich den 31.12. des Kalenderjahres.
- Die Fördersumme beträgt in der Regel **max. 3.000,00 Euro**
- Der Antrag muss vom BGA votiert werden

Mikrofonds:

- Laufzeit von max.6 Monaten jedoch nur bis einschließlich den 31.12. des Kalenderjahres
- Fördersumme **max. 500,00 Euro**
- bis 500,00 € wird vom federführenden Amt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Fachstelle beschlossen

Art und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sind z. Bsp.:

- Reisekosten innerhalb des Projektes (es gilt das Bundesreisekostengesetz)
- Kosten für Referenten (externe Mitarbeiter/innen) nur auf Rechnungslegung und nicht mehr als 30% der Fördersumme
- Honorarkosten und Personalkosten dürfen in der Regel nicht mehr als 30% der Fördersummen des Projektes übersteigen
- Mietkosten und Mietnebenkosten (Strom, Reinigung ect.) bzgl. der Projektdurchführung
- Raummiete für Einzelveranstaltungen
- Porto-, Telefon- und Internetkosten
- Bürobedarf im Rahmen des Projektes
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- Fachliteratur bzgl. der Projektdurchführung
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (<410,00 €)
- Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten über 410,00€ übersteigen, nur in Höhe der linearen Abschreibung laut AfA-Tabelle des Bundesministerium für die Länge der Projektlaufzeit. Dabei ist zu beachten, dass eine Förderung von Wirtschaftsgütern generell nur dann möglich ist, wenn diese innerhalb des Projektzeitraumes angeschafft wurden (Inventarisierungspflicht).
- Öffentlichkeitsarbeit

8. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste)** besteht, zu erfolgen. Für den Sachbericht wird eine Gliederung vorgegeben.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres dem federführenden Amt vorzulegen.

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Die kommunale Prüfeinrichtung des federführenden Amtes hat die Pflicht der Erstprüfung der Originalbelege.

Die Stadt Boizenburg/Elbe, das BMFSFJ bzw. das BAFzA sowie der Bundesrechnungshof (gesetzliches prüfungsrecht nach §§91, 100 BHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel bei Ihnen als Zuwendungsempfänger/in zu prüfen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.